

Informationen der Gemeinde Herscheid zum Elternbeitrag

Für die Betreuung ihrer Kinder in der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) Rahlenberg haben Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Beitrag zu leisten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offenen Ganztagsgrundschulen in der Gemeinde Herscheid regelt das Verfahren zur Festsetzung der Teilnehmerbeiträge.

Die **Höhe des Elternbeitrages** richtet sich nach dem Bruttovorjahreseinkommen der Eltern und ist gestaffelt nach Einkommensgruppen:

**Elternbeitragstabelle
ab 01.08.2021:**

Jahreseinkommen Vorjahr	monatlicher Beitrag
bis 25.000 €	22,50 €
bis 37.000 €	45,00 €
bis 50.000 €	68,00 €
bis 62.000 €	89,00 €
bis 75.000 €	111,00 €
bis 88.000 €	132,00 €
über 88.000 €	155,00 €

Einkommen: Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) des Kalenderjahres, das dem Schuljahr vorausgeht. Es handelt sich hierbei nicht um das zu versteuernde Einkommen, sondern um das Bruttoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit abzüglich der Werbungskosten bzw. bei selbständiger Arbeit um den Gewinn. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Hinzugerechnet werden auch die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird. Zum Bruttoeinkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte, Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung oder Verpachtung, Unterhaltszahlungen usw.

Bitte geben Sie in der Erklärung zum Elterneinkommen sämtliche Geldbezüge und dessen Höhe an und fügen entsprechende Nachweise bei.

Bei der Aufnahme des Kindes in die OGGS und danach auf Verlangen haben die Eltern der Gemeinde Herscheid als Schulträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche **Einkommensgruppe** gemäß der Satzung ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.

Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG werden ab dem dritten Kind von dem ermittelten Einkommen abgezogen.

Anrechnungsfrei bleiben Kindergeld und ein bestimmter Betrag des Elterngeldes.

Verändert sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer, wird ein fiktives Jahreseinkommen errechnet und zu Grunde gelegt. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich mitzuteilen. Eine Neufestsetzung des Beitrages erfolgt zu Beginn des nächsten Monats.

Während des gesamten Betreuungszeitraums sind die Eltern verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die die für die Ermittlung des Elternbeitrags maßgeblich sind, umgehend mitzuteilen.

Eine **Ermittlung des Elternbeitrages entfällt**, wenn ein Beitragsschuldner sich selbst durch schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet.

Ermäßigungen: Wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die OGS besuchen, ermäßigt sich der Beitrag ab dem zweiten Kind um die Hälfte.

Beitragszeitraum ist das Schuljahr (jeweils vom 01.08. bis zum 31.07.) bzw. der Monat, in dem das Kind in die OGS aufgenommen wird oder das Betreuungsverhältnis endet.